

MANDAT DES BERATUNGSAUSSCHUSSES DER ZUSAMMENARBEITSSTAATEN

Vom Rat auf seiner 78. Tagung im Dezember 2012 angenommen

Einleitung

1. Auf seiner 40. Tagung im Juni 1994 richtete der Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage einen Beratungsausschuss der Zusammenarbeitsstaaten ein.

Aufgaben und Pflichten

2. Der Ausschuss unterbreitet dem Rat Stellungnahmen und Empfehlungen zum Tätigkeitsprogramm und zum Haushaltsplan des Zentrums, zu Fragen, die die Zusammenarbeitsstaaten betreffen, und zu allen anderen Themen, die ihm vom Rat vorgelegt werden. Der Generaldirektor unterrichtet den Ausschuss laufend über die Umsetzung des Tätigkeitsprogramms.

Zusammensetzung

3. Der Ausschuss besteht aus höchstens zwei Vertretern eines jeden Staates, mit dem das Zentrum ein Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen hat, von denen einer ein Vertreter des meteorologischen Dienstes des betreffenden Staates sein sollte. Diese Vertreter können während der Tagung des Ausschusses Berater hinzuziehen.
4. Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus unterschiedlichen Staaten; ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, und sie können höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden. In Ausnahmefällen kann diese Wahl/können diese Wahlen schriftlich durchgeführt werden.
5. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beginnt am Tag nach Abschluss der nächsten Ratstagung. Ein stellvertretender Vorsitzender, der während seiner Amtszeit das Amt des Vorsitzenden übernimmt, tritt hierdurch nicht eine Amtszeit als Vorsitzender in eigener Person an.
6. Der Ausschuss ist eingeladen, sich auf Tagungen des Rates und seiner Ausschüsse durch seinen Vorsitzenden vertreten zu lassen.

Tagungsablauf

7. Normalerweise findet pro Jahr eine Vollsitzung des Ausschusses statt. Alle anderen Arbeiten werden schriftlich erledigt.
8. Soweit durch den Rat oder im Übereinkommen nicht anderweitig bestimmt, wird die für den Rat geltende Geschäftsordnung mutatis mutandis auf die Tätigkeiten des Ausschusses angewendet.
9. Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden stellvertretend für den Ausschuss handeln, falls er dies für dringend erforderlich hält. In diesem Fall muss der Vorsitzende den Ausschuss anschließend hiervon in Kenntnis setzen.